

Richtlinie für das sichere Umschlagen von Gütern.

Sicherheitsbestimmungen

Gültig ab 01.01.2025

Übersicht / Inhalt

1	Vorbemerkungen	2
2	Verhaltensregeln	3
3	Starkstrom/Fahrleitung	4
4	Checkliste Starkstrom	4
5	Kontrollblatt für das sichere Umschlagen von Gütern	5
6	Weitere Bestimmungen für den kombinierten Verkehr, Verlad von langen Gegenständen, Altpapier und Zuckerrüben	6

1 Vorbemerkungen

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen SBB Cargo für Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte für Kunden (Wagenbesteller, Be-, Ent- oder Umlader) im nationalen und internationalen Verkehr, die in bahneigenem und /oder angemietetem Rollmaterial (Einzelwagen und Wagengruppen) Transporte tätigen. Die jeweils gültige Fassung der Richtlinie ist auf der Website von SBB Cargo unter www.sbbcargo.com abrufbar.

1.2 Anwendung Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie ist zwingend zu beachten und muss vor jedem Güterumschlag konsultiert bzw. mitgeführt werden. Die beschriebenen Verhaltensregeln sind zwingend einzuhalten und die Checkliste Starkstrom resp. die Bestätigung des lokal zuständigen Ansprechpartners ist auszufüllen. Auf Verlangen des Personals von SBB Cargo muss der Kunde/Be-, Ent- oder Umlader die Richtlinie und die ausgefüllte Checkliste vorweisen können.

1.3 Anwendung durch Dritte

Der Kunde/Be-, Ent- oder Umlader ist verpflichtet sicherzustellen, dass auch seine Subunternehmer und Hilfspersonen beim Umschlag von Gütern die Anweisungen dieser Richtlinie einhalten. Für die Instruktion der Subunternehmer und Hilfspersonen ist der Kunde/Be-, Ent- oder Umlader allein verantwortlich.

1.4 Aufbewahrungspflicht

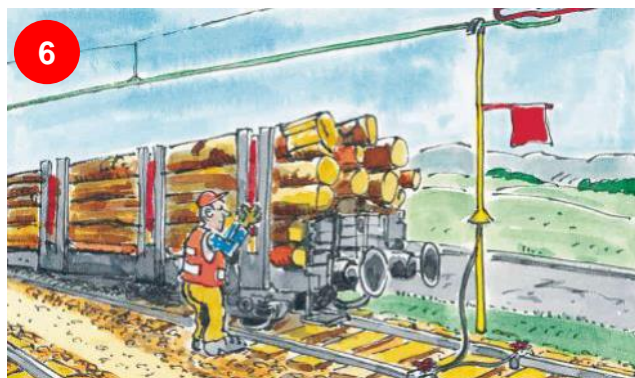
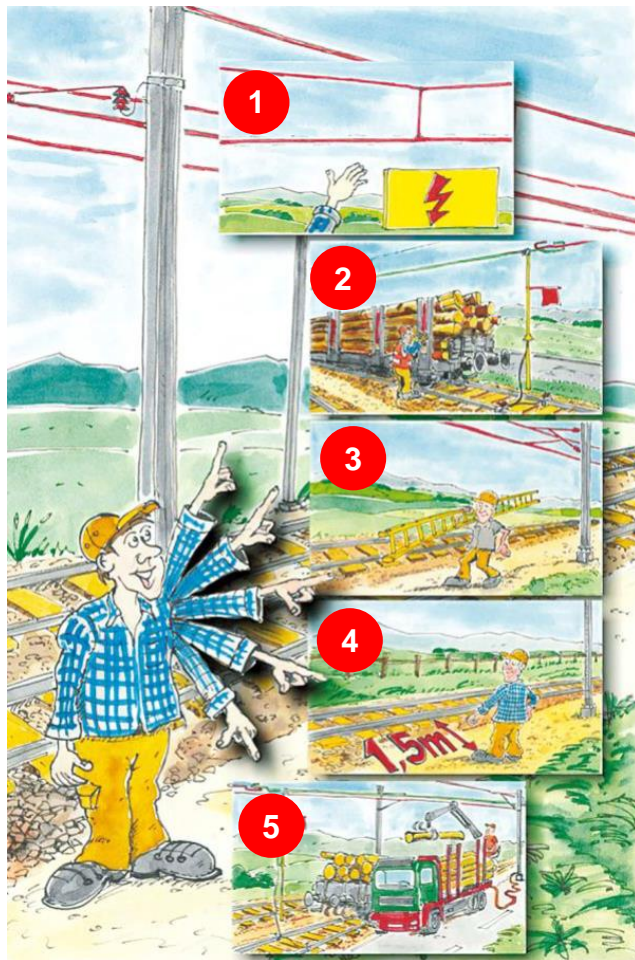
Die ausgefüllte Checkliste Starkstrom beziehungsweise die Bestätigung des lokal zuständigen Ansprechpartners unterliegen der gesetzlichen 10-jährigen Aufbewahrungspflicht. SBB Cargo ist berechtigt, eine Kopie der Checklisten/Bestätigungen zu verlangen.

1.5 Haftung

Bei Nichtbefolgen dieser Richtlinie haftet gegenüber SBB Cargo ausschliesslich der Kunde/Be-, Ent- oder Umlader.

2 Verhaltensregeln

Diese Verhaltensregeln sind beim Be- bzw. Entladen zwingend einzuhalten:



1 Gehen Sie davon aus, dass Fahrleitungen unter Hochspannung stehen. Jedes Berühren der Drähte, ihrer Befestigungsteile, Abspannungen oder Isolatoren sowie das bloße Annähern an solche Teile mit dem Körper oder mit Gegenständen ist lebensgefährlich. Beim Güterumschlag im Bereich der Fahrleitung hat der Be-, Ent- oder Umlader sicherzustellen, dass die darüber liegende Fahrleitung ausgeschaltet und geerdet ist.

2 Güterwagen dürfen erst dann bestiegen, beladen, entladen oder umgeladen werden, wenn Sie sicherstellen können, dass eine Gefährdung durch Starkstrom ausgeschlossen ist.

3 Es ist verboten, im Bereich von Fahrleitungen (5 Meter- Sicherheitsabstand) längere Gegenstände wie metallene Leitern, Stangen, Latten, Arbeitsgeräte usw. zu benutzen.

4 Der Abstand zwischen dem Standort des Be-, Ent- oder Umladers und dem nächstliegenden Gleisstrang muss mindestens 1,50 Meter betragen.

5 Strassenkrane und Strassenfahrzeuge mit Kranen sind während des Einsatzes im Bereich von Fahrleitungen vor dem Umschlag mittels Erdungskabel an den Schienen zu verbinden. Dies gilt auch für andere in die Höhe ragende Teile von Umschlageneinrichtungen wie z.B. mobile Zuckerrüben-Verladerampen. Sämtliche Umschlagsmittel müssen nach Abschluss des Güterumschlages aus dem Umkreis von Fahrleitungen und Gleisanlagen entfernt und gesichert werden.

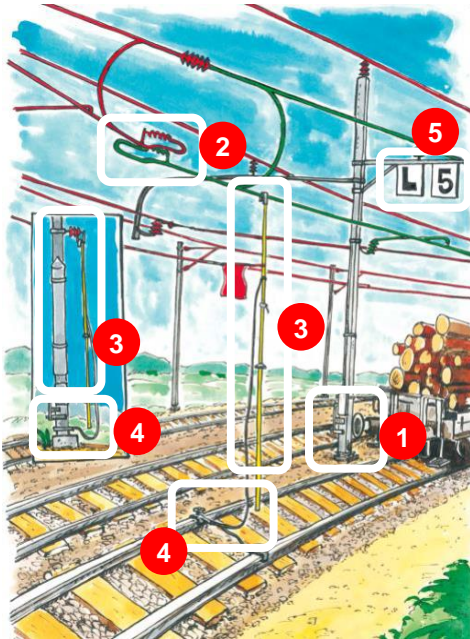
6 Im Gleisbereich ist die Warmausrüstung / Warnweste von Beginn bis zum Ende aller Verladearbeiten zwingend zu tragen (Vorschriften der SUVA sind einzuhalten).

Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verloaderesten nur zulässig, wenn es für Mensch und Eisenbahnbetrieb gefahrlos erfolgen kann.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie detaillierte Angaben zum sicheren Güterumschlag.

3 Starkstrom/Fahrleitung

Hochspannungsleitungen erfordern Ihre besondere Aufmerksamkeit.



Folgende Punkte sind besonders wichtig:

- ➔ Gehen Sie davon aus, dass die Fahrleitungen immer unter Hochspannung stehen.
- ➔ Die tägliche Routine ist eine der grössten Gefahren überhaupt. Behalten Sie die Gefahr, welche von einer Hochspannungsleitung ausgeht, im Auge.
- ➔ Schalteinrichtungen und Erdungsstangen dürfen nur von speziell geschultem Eisenbahnpersonal bedient werden.

- | | |
|---|-------------------------|
| 1 | Fahrleitungsschalter |
| 2 | Elektrische Trennstelle |
| 3 | Erdungsstange |
| 4 | Schienenklemme/Erddpol |
| 5 | Gleisnummer |

Hochrampen sind für den nicht öffentlichen Bereich eingezäunt. Der Zutritt ist mit dem Fahrleitungsschalter der Erdungsvorrichtung verriegelt.

4 Checkliste Starkstrom

Vor jedem Umschlag ist die folgende Checkliste auszufüllen.

Können Sie alle vier Punkte mit „Ja“ beantworten, haben Sie alle Verhaltensregeln beachtet und die Checkliste ausgefüllt, können Sie den Güterumschlag in Eigenverantwortung durchführen.

1	Steht der Fahrleitungsschalter für das Umladegleis auf der Position «Aus» (Fahrleitungsschalter zeigt dann nach unten)?	Ja
2	Ist die elektrische Trennstelle sichtbar und dem Verladegleis eindeutig zuzuordnen?	Ja
3	Ist die Erdungsstange im ausgeschalteten Bereich zwischen der elektrischen Trennstelle und dem Umschlagort angebracht?	Ja
4	Ist die Erdungsstange am Erddpol befestigt? Sind entweder die Schienenklemmen an beiden Schienen des Gleises befestigt, oder ist ein Verbindungskabel zwischen Erdungsstange und Erddpol angebracht?	Ja

Müssen Sie einen oder mehrere Punkte mit «Nein» beantworten oder wenn Unsicherheit besteht, ziehen Sie bitte umgehend den «lokal zuständigen Ansprechpartner» über den Kundenservice von SBB Cargo bei (Tel. 0800 707 100 (Taste 2)). Dieser hat darüber zu entscheiden, ob der Güterumschlag stattfinden darf oder nicht. Der lokal zuständige Ansprechpartner vermerkt den Entscheid auf der Checkliste. Ohne positiv abgeschlossenen Sicherheitscheck (4 x Ja) oder Bestätigung des «lokal zuständigen Ansprechpartners» dürfen in keinem Fall Güterumschlagarbeiten aufgenommen werden.

Achtung: Die ausgefüllte Checkliste Starkstrom beziehungsweise die Bestätigung des lokal zuständigen Ansprechpartners unterliegen der gesetzlichen 10-jährigen Aufbewahrungspflicht.

6 Weitere Bestimmungen für den kombinierten Verkehr, Verlad von langen Gegenständen, Altpapier und Zuckerrüben

Zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinien (Verhaltensregeln und Checkliste) sind für den sicheren Umschlag von Container, Wechselbehälter und Transportbehälter (System ACTS), langen Gegenständen, Altpapier und Zuckerrüben folgende Punkte zwingend zu beachten.

6.1 Container, Wechselbehälter und Transportbehälter (System ACTS) richtig verladen

- Der Drehrahmen (System ACTS) darf nur von der Strassenseite her ausgedreht werden.
- Der Bahnwagen muss festgebremst sein (Handbremse, Feststellbremse oder Hemmschuhe) und darf nicht verschoben werden.
- Der Transportbehälter (System ACTS) ist mit den auf dem Bahnwagen vorhandenen Vorrichtungen zu sichern und zu verriegeln.
- Der Container bzw. Wechselbehälter (kombinierter Verkehr) muss durch die 4 Aufsetzapfen bzw. Führungshölzer gesichert werden.

6.2 Lange Gegenstände richtig verladen.

Lange Gegenstände sind Ladegüter wie Baumstämme, Holzbretter (Schnittholz), Röhren aus Stahl oder Kunststoff, Stabstahl, H-Profile, Perronwinkel usw.: Es sind nur spezielle Bahnhöfe für den Umschlag langer Güter zugelassen (max. Ladegutlängen beachten). Die Karte der Bahnhöfe für lange Gegenstände ist auf der Website von SBB Cargo unter www.sbbcargo.com abrufbar. Die maximale Länge der zugelassenen Gegenstände darf nicht überschritten werden.

- Der Bahnwagen darf nicht verschoben werden.
- Lange Gegenstände müssen beim Umschlag mit Kran/Umschlaggerät in der Mitte gefasst werden.
- Der Bahnwagen darf nur zur Ladegutplatzierung und Ladegutsicherung bestiegen werden, wenn die Fahrleitung ausgeschaltet und geerdet ist.
- Rollende Umschlaggüter dürfen sich auf dem Freiverladeareal nicht selbstständig verschieben können.
- Beim Umschlagen darf das Ladegut die Wagenseite auf der dem Umschlag abgelegenen Seite nie überragen.

6.3 Verlad von Altpapier

- Verunreinigungen im Wagen und am Ladegut verursachen bei der Papierverarbeitung im Werk grosse Schäden an Maschinen und Material oder lösen bedeutenden Mehraufwand aus. Darum ist zu prüfen, ob der Wagenboden sauber und frei von Verunreinigungen (Metalle, Holz, Steine, Plastik usw.) ist. Kleine Verunreinigungen sind mittels Besenreinigung zu entfernen. Bei starker Verunreinigung ist der Kundenservice zu verständigen (Tel. 0800 707 100), welcher weitere Anweisungen erteilt. Vergewissern Sie sich, dass die Wagentüren verschlossen und gesichert sind.
- Die Wagen dürfen nicht bestiegen werden. Das Verwenden von langen Gegenständen (Leitern, Stangen) ist verboten. Es dürfen sich weder Personen noch Gegenstände im Lichtraumprofil von Nachbargleisen aufhalten oder befinden. Zeitungsbunde sind im Wagen gleichmässig über die ganze Ladefläche zu verteilen. Zeitungsbunde dürfen nur bis maximal Wagenwandhöhe verladen werden.
- Wagen abdecken und Plane binden. Wagendecke gleichmässig auf den Wagen auflegen. Decke nicht durchhängen lassen, um Wassermulden zu vermeiden. Scharfe Wagenkanten sind zu polstern. Wagendecken sind an jeder Öse sowie an den Ringen und Haken des Wagens mit Doppelknoten zu binden. Zusätzlich muss die Einwegdecke etwa alle 2 m überbunden werden. In Ausnahmefällen kann auch ein Abdecknetz verwendet werden. Die Sicherung des Abdecknetzes ist analog der Einwegwagendecke vorzunehmen. Verlassen Sie den Verladeplatz so, wie Sie ihn angetreten haben.

6.4 Verlad von Zuckerrüben

→ **Der Verladechef ist für die Sicherheit der am Verlad beteiligten Personen im Freiverlad verantwortlich und bestimmt die Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung.**

- Im Freiverlad ist die Warnweste gemäss Norm EN 20471 von Beginn bis zum Ende aller Verladearbeiten zwingend zu tragen.
- Die mobile Zuckerrüben-Verladerampe darf nur durch instruiertes Personal bedient werden.
- Der Betreiber ist für einen sicheren Betrieb der Verladerampe verantwortlich. Im Bereich der Gefahrenzone hat er die Standsicherheit der Verladerampe während der Verladezeit sicherzustellen.
- Vor Inbetriebnahme der Verladerampe im Gefahrenbereich der Fahrleitung muss diese mit einem Draht oder einer Litze aus Kupfer (Erdungskabel), deren Durchmesser mindestens 8 mm oder deren Querschnitt mindestens 50 mm² beträgt, geerdet sein.
- Fahr- und Hubbewegungen der Verladerampe können durch Endschalter oder Anschläge begrenzt werden. Mögliche Auffahrstösse dürfen keine Beschädigungen an Bahnanlagen und Fahrzeugen hervorrufen.
- Vor der Inbetriebnahme und bei jedem Standortwechsel der Verladerampe müssen deren Begrenzungen neu eingestellt bzw. geprüft werden.
- Der Kleber Suva (Nr. 2232) «Was tun, wenn ...» ist gut sichtbar in der Kabine der mobilen Verladerampe anzubringen.
- Die Wagen dürfen nicht bestiegen werden. Das Verwenden von langen Gegenständen (Leitern, Stangen) ist verboten. Es dürfen sich weder Personen noch Gegenstände im Lichtraumprofil von Nachbargleisen aufhalten oder befinden.
- **Güterwagen dürfen nur durch geschultes Personal mit entsprechender Ausbildung bewegt werden.**
Personen, die an Güterwagen Arbeit verrichten oder in Gleisnähe Güterwagen bewegen, müssen die Vorgaben SBB Cargo einhalten. Die Schutzausrüstung umfasst folgende Teile:
 - Sicherheitsschuhe halbhoch mit Stahlkappen (Schafthöhe über 12 cm), welche die Anforderungen der Norm EN ISO 20345 Kategorie S3 erfüllen.
 - Orange Warnweste oder Jacke, welche die Anforderungen der Norm EN 20471, Kategorie 2 erfüllen.
 - Lederhandschuhe bei Arbeiten an den Anlagen oder am Bahnwagen
 - Schutzhelm (jegliche Farbe ausser weiss), welcher die Anforderungen der Norm EN 397 erfüllt, beim Arbeiten am Bahnwagen.
- Abgestellte Fahrzeuge sind gegen Entlaufen zu sichern. Grundsätzlich sind von der Luftbremse unabhängige Bremsmittel zu benützen.

Die nachfolgenden Mittel dürfen zur Sicherung abgestellter Fahrzeuge verwendet werden:

- Kuppeln an bereits gesicherte Fahrzeuge
- Hemmschuhe
- Feststellbremse (Handbremse)

Die Luftbremse darf zum Sichern abgestellter Fahrzeuge nur verwendet werden, wenn innerhalb der nächsten 15 Minuten wieder an diese Fahrzeuge angefahren wird und wenn sich die Fahrzeuge nicht im oder unmittelbar vor einem Gefälle von mehr als 2 ‰ befinden.

Das Sichern mit Steinen, Hölzern oder anderen nicht oben genannten Sicherungsmittel ist strengstens verboten. Die verwendeten Sicherungsmittel sind vor dem Verschieben der Wagen zu entfernen.

- Die Güterwagen sind ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen (Seilhaken) zu bewegen. Keinesfalls dürfen andere Wagenelemente, das Trittbrett oder der Gabelstapler dafür benutzt werden. Stellen Sie vor der Abholung des Güterwagens sicher, dass alle Bewegungsvorrichtungen entfernt sind (Traktoren, Stapler, Seilzuganlagen etc.) und sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

- Mit der Seilwinde dürfen höchstens 14 Wagen (leer und/oder beladen) verschoben werden.

6.5 Entlad von Zuckerrübenschnitzeln

- **Der Entladechef ist für die Sicherheit der am Entlad beteiligten Personen im Freiverlad verantwortlich und bestimmt die Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung.**
 - Im Freiverlad ist die Warnweste gemäss Norm EN 20471 von Beginn bis zum Ende aller Verladearbeiten zwingend zu tragen.
 - Vor Entladebeginn muss die Richtlinie für das sichere Umschlagen von Gütern bekannt und die Checkliste Ziffer 5 ausgefüllt sein.
 - Die Seitenklappen oder Schiebewände dürfen nur auf der Entladeseite geöffnet werden.
-